

Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. August 2002

**Reglement  
über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser  
(Energierglement)**

vom

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,  
gestützt auf § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962,

b e s c h l i e s s t:

§ 1

*Zweck und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> .....

<sup>2</sup> .....

..... Informationen und Beratung angeboten. Keine finanziellen Mittel erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden. (Satz 2 neu).

<sup>3</sup> Dieses Reglement gilt für Förderungsmassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug. (Satz 2 gestrichen).

§ 2

*Beiträge an Solarenergieanlagen*

Abs. 1 und 2 gemäss Antrag Stadtrat

<sup>3</sup> Der städtische Beitrag beträgt höchstens Fr. 100'000.- pro Anlage.

§ 3

*Beiträge an andere Anlagen*

Abs. 1 und 2 gemäss Antrag Stadtrat

<sup>3</sup> Der städtische Beitrag beträgt höchstens 20 % der notwendigen Investitionskosten und darf Fr. 100'000.- pro Anlage nicht übersteigen.

§ 4  
*Beitragszusicherung*

<sup>1</sup> .....

<sup>2</sup> .....

..... des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Voranschlagskredits. Übersteigen die angeforderten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung. (Satz 2 neu).

<sup>3</sup> ..... Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. .... (Satz 2 unverändert).

§ 5 gemäss Antrag Stadtrat

§ 6  
*Information und Beratung*

<sup>1</sup> Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über erneuerbare Energien und die sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser informiert.

<sup>2</sup> Private, Behörden und Amtsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten erneuerbare Energien sowie sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser.

<sup>3</sup> .....

§ 7 streichen

§ 8 wird zu § 9

§ 9 wird zu § 7

§ 7  
*Finanzierung*

Für Beiträge nach §§ 2, 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 dieses Reglements sowie für Förderungsprogramme nach § 5 bewilligt der Grosse Gemeinderat jährlich einen Voranschlagskredit von Fr. 500'000.-.

§ 10 wird zu § 8

§ 8  
*Vollzug durch den Stadtrat*

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen worden ist. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Zuständigkeiten, soweit diese nicht bereits im Reglement erfolgt ist;
- b) Genehmigung von Förderprogrammen im Sinne von § 5 dieses Reglements;
- c) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie von deren Präsidium für eine Dauer von vier Jahren;
- d) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission.

§ 9  
*Vollzug durch die Energiekommission*

<sup>1</sup> In der Stadt Zug besteht eine sieben Mitglieder umfassende Energiekommission.

<sup>2</sup> Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Behandlung der Beitragsgesuche und Zusicherung der Beiträge nach den §§ 2 und 3 dieses Reglements;
- b) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat in Bezug auf Förderungsprogramme nach § 5 dieses Reglements;
- c) Erstellen einer Prioritätenordnung für die Verwendung des nach § 7 dieses Reglements bewilligten Voranschlagskredits;
- d) fachliche Beratung von Privaten, Behörden und Amtsstellen auf den Gebieten erneuerbare Energien sowie sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser, soweit mit dieser Aufgabe nicht Dritte beauftragt worden sind.

<sup>3</sup> Die Energiekommission legt überdies die Beitragssätze und die technischen Bedingungen fest für die Beitragsleistung nach den §§ 2 und 3 dieses Reglements. Sie orientiert sich dabei an den technischen Richtlinien des Bundes und des Kantons.

<sup>4</sup> Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 11 wird zu § 10

### § 10 *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> .....

<sup>2</sup> Für die Verpflichtungen aus den Jahren 2001 und 2002 werden insgesamt Fr. 1'400'000.- bewilligt.

<sup>3</sup> Der Energiefonds wird auf den 31. Dezember 2002 aufgelöst. .... (Satz 2 gemäss Antrag Stadtrat)

<sup>4</sup> .....

..... tritt in die Rechtsstellung der Energiekommission gemäss § 9 des vorliegenden Reglements.

§ 12 wird zu § 11

### § 11 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt .....  
..... am 1. Juli 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> .....

8. Februar 2002 - Mo